

ROG § 2 Grundsätze der Spannowsky
Raumordnung

Spannowsky/Runkel/Goppel, Rn. 87-89
Raumordnungsgesetz
2. Auflage 2018

5. Schutz der sog kritischen Infrastruktur

Unter kritischen Infrastrukturen werden Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen verstanden, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe bis hin zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten können (so die Definition des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik www.bsi.bund.de/fachthem/kritis/definitionen.htm, Stand: 7.8.2009).

Dass dem Schutz dieser kritischen Infrastrukturen bei der Wahrnehmung der Aufgabe der Raumordnung Rechnung getragen werden muss, beruht auf der Erkenntnis, dass durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik auf dem Weg ins Informationszeitalter aus den dadurch resultierenden Abhängigkeiten für die alltägliche Arbeit auch neue Herausforderungen für die raumbeanspruchende Daseinsvorsorge entstehen. Um die Funktionsfähigkeit der Informations- und Kommunikationstechnik möglichst flächendeckend sicherstellen zu können, müssen nämlich hierfür, insbesondere hinsichtlich der Netzinfrastruktur, der Regelungs- und Steuerungseinrichtungen, die erforderlichen räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Es gibt dabei zwangsläufig Überschneidungen zwischen den verschiedenen technischen und sozialen Infrastrukturbereichen. Denn auch die Funktionsfähigkeit der Bereiche Transport und Verkehr, Energie, Gefahrstoffe, Finanz-, Geld- und Versicherungswesen, Versorgung, Behörden, Verwaltung und Justiz, aber auch sonstige Bereiche wie Bildung, Forschung und Medien hängt zunehmend vom Funktionieren und der Zuverlässigkeit der Informationstechnologie ab.

Zitiervorschläge:

Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky ROG § 2 Rn. 87-89

Spannowsky/Runkel/Goppel/Spannowsky, 2. Aufl. 2018, ROG § 2 Rn. 87-89